STADT ALTDORF B. NÜRNBERG



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlagen zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Der Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß Abs. 1 und 2 ist den städtischen Feuerwehren gutzuschreiben und für deren Aufgabenerfüllung zu verwenden.



§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Aufgaben ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für aktive Mitglieder und diejenigen Mitglieder der Feuerwehren, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sind Hilfeleistungen jeglicher Art kostenlos. Die Mitglieder der städtischen Feuerwehren dürfen Geräte und Materialien zu den Betriebskosten ausleihen. Für eventuell entstandene Schäden haftet der Ausleiher.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 03.05.2000 außer Kraft.

Altdorf b. Nürnberg, 08.10.2014

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden ange- fangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungs- dauer von	Bei den jeweils jährlich durch- schnittlichen Fahrleistungen und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
ein Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahren	2,01 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1,91 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,83 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	25 Jahren	6,41 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	4,66 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF	25 Jahren	3,18 Euro
einen Rüstwagen RW-2	25 Jahren	7,13 Euro
einen Gerätewagen Gefahrengut GW-G	25 Jahren	4,22 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	17,89 Euro
ein Dekontaminationsfahrzeug	20 Jahren	0,55 Euro
einen Schlauchwagen SW 2000	25 Jahren	2,46 Euro
einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlöschanhänger P250)	20 Jahren	0,79 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei den jeweils jährlich durchschnittlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
ein Einsatzleitwagen ELW 1	20,09 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	19,08 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	109,58 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	81,84 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	76,05 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF	57,63 Euro
einen Rüstwagen RW-2	157,20 Euro
einen Gerätewagen Gefahrengut GW-G	380,59 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	268,51 Euro
ein Dekontaminationsfahrzeug	9,53 Euro
Einen Schlauchwagen SW 2000	131,07 Euro
Einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlöschanhänger P250)	13,45 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je angefangene Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben:

13,70 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.